



Königsbrunn, 25.03.2019

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

anlässlich der bundesweit stattfindenden Aktionen von Schülerinnen und Schülern für eine andere Klimapolitik, die bereits mehrmals während der Unterrichtszeit stattgefunden haben, möchte ich Sie über die grundsätzlichen schulischen Vorgaben und Regelungen informieren.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz sowie Art. 113 der Verfassung des Freistaates Bayern besteht grundsätzlich das Recht der Versammlungsfreiheit und damit verbunden das Demonstrationsrecht. Auch ergibt sich aus Art. 56 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), dass alle Schülerinnen und Schüler das Recht haben, ihre Meinung frei zu äußern. In diese Rechte darf nicht ohne Grund eingegriffen werden, sie bestehen jedoch auch nicht schrankenlos. Demzufolge sind Meinungsäußerungen und Demonstrationen von Schülern - sofern sie sich im rechtlich zulässigen Rahmen bewegen - selbstverständlich zulässig.

Im Rahmen des Unterrichts gilt dieses Recht jedoch nicht uneingeschränkt. Im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu diesem zu wahren. Weiterhin haben sich Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 56 Abs. 4 BayEUG so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.

Die Schulleitung hat den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Art. 1 Abs. 1 BayEUG zu erfüllen. Dabei geht es um die obersten Bildungsziele im Freistaat Bayern, vor allem die Achtung vor der Würde des Menschen. Ferner sind die Schülerinnen und Schüler im Geist der Demokratie zu erziehen. Dabei muss die Schulleitung auch politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände verhindern. Dies dient besonders der Wahrung des Schulfriedens und dem geordneten Schulbetrieb.

Das bedeutet Folgendes für die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Königsbrunn:

Im Fall einer Teilnahme an politischen Aktionen, wie z. B. Fridays for Future während der Unterrichtszeit, verstoßen die Schülerinnen und Schüler gegen ihre Verpflichtung zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts nach Art. 56 Abs. 4 BayEUG.

Eine Befreiung zur Teilnahme am „Schülerstreik“ auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/ des Schüler selbst ist nicht möglich. Ein Fernbleiben vom Unterricht erfolgt in diesem Fall unentschuldigt.

Das unentschuldigte Fernbleiben von einer angesagten Leistungserhebung wird mit Note 6 bewertet. Darüber hinaus stehen der Schulleitung die üblichen vom BayEUG vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung.

Ich bitte Sie, diese Inhalte mit Ihrem Sohn/ Ihrer Tochter zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Focht-Schmidt, OStDin